

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit §§ 1, 2 8a ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) und dem § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes von 08.07. 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. 04. 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld am 23.11.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschließlich der Einrichtungen in den Ortschaften Schönfeld, Linz und Kraußnitz.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Gemeinde Schönfeld sind gebührenpflichtig.

(2) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Friedhofsatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wird die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtsuldnerin/ Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleitungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr in Höhe von

- 50,00 € Trauerhalle Kraußnitz,
- 100,00 € Trauerhalle Linz und,
- 200,00 € Trauerhalle Schönfeld erhoben.

(2) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen (bei einer Liegezeit von 20 Jahre):

Reihengrabstätten

Einzelgrab (bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)	120,00 €
Einzelgrab (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	240,00 €

Familiengrab/Doppelgrab

Generell	480,00 €
----------	----------

Urnenreihengrabstätten

Einzelurnengrab	105,00 €
Doppelurnengrab	175,00 €
Urne in der Gemeinschaftsanlage	80,00 €

(3) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Grabnutzungsgebühr} \times \text{Zeit in Jahren}}{20 \text{ Jahre (Ruhezeit nach der FhS)}}$$

(4) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z.B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonderleistungen

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes.

(2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich pro in Anspruch genommene Grabstelle 25,00 €.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. 01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet mit Ablauf des Jahres (31.12.), in dem die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten (Sarg oder Urne) endet.

(4) Die Kosten für die Versendung von Urnen betragen 50,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Schönfeld, d. 25.11.2020


Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.